867

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1968 | Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1968 | Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 68	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der in Artikel 8 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vorgesehenen Grundgebühren	867
10. 10. 68	Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)	869
6. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten	890
10. 9. 68	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Gewährung der Gegenseitigkeit im Rechtshilfeverkehr mit Spanien in Verkehrsstrafsachen	888

Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der in Artikel 8 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vorgesehenen Grundgebühren

Vom 24. September 1968

Auf Grund des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. April 1962 über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) wird verordnet:

§ 1

Die vom Ausschuß der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Madrider Verbandes am 24. Juni 1968 beschlossene Änderung der in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a des Abkommens vorgesehenen Grundgebühren wird in Kraft gesetzt. Die Mitteilung des Direktors der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums über den Beschluß des Ausschusses wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1962 über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft. Am selben Tage tritt nach dem Beschluß des Ausschusses die am 24. Juni 1968 beschlossene Gebührenänderung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem der Beschluß des Ausschusses vom 24. Juni 1968 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Bonn, den 24. September 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann